

## **KOMMISSION 75**

für den Sozialhilfebereich

### **Beschluss Nr. 7 / 2012**

Die ‚Berliner Vertragskommission Soziales‘ („KO75“) beschließt für den Leistungstyp **„Verbünde von therapeutisch betreutem Wohnen für seelisch behinderte Menschen“** die Finanzierung der **Miete für externe Gemeinschaftsräume** über die Vergütung.

Für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 wird zum Ausgleich für die vom Leistungserbringer vorgehaltenen externen Gemeinschaftsräume im Investitionsbetrag eine Pauschale in Höhe von 0,79 € pro Betreutem und Tag vergütet. Mit dieser Pauschale sind alle für die Vorhaltung von externen Gemeinschaftsräumen anfallenden Mietkosten abgegolten. Die Vorhaltung von externen Gemeinschaftsräumen muss nachgewiesen werden und fachlich begründet sein. Sie wird Bestandteil der Konzeption.

Der vorliegende Beschluss basiert auf dem Arbeitsergebnis der durch die KO 75 im Juni 2006 eingesetzten Themenarbeitsgruppe (AG 12). Diese hatte den Auftrag, die Vorhaltung von externen Gemeinschaftsräumen (außerhalb der Gemeinschaftswohnungen gelegene Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung durch die im Verbund betreuten Klientinnen und Klienten) gemäß Textziffer 5 (2) der Leistungsbeschreibung Verbund verbindlicher auszugestalten. Das Arbeitsergebnis der AG 12 wurde der KO 75 im September 2007 vorgelegt. Im Bericht an die KO 75 wurde festgehalten, dass Mietkosten für externe Gemeinschaftsräume pauschal in der Vergütung zu berücksichtigen sind in Form einer ergänzenden Pauschale im Investitionsbetrag für alle Plätze des Verbundes (Therapeutisch betreutes Einzelwohnen und Therapeutische betreute Wohngemeinschaften für seelisch behinderte Menschen).

Die Höhe der oben bezifferten Pauschale in Höhe von 0,79 € pro Betreutem und Tag basiert auf den Aufwendungen für externe Gemeinschaftsräumen in Verbänden mit Stand März 2012. Mit dieser Pauschale sind alle für die Vorhaltung von externen Gemeinschaftsräumen anfallenden Mietkosten abgegolten.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

---

(Purmann)

Vorsitzender der KO75